Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 4648.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Stettiner Maschinenbau-Aktiengesellschaft Vulcan" mit dem Domizil in Stettin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. März 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Stettiner Maschinenbau-Aktiengesellschaft Vulcan", deren Sitz in Stettin sein soll, und die Zwecke hat:

a) die Uebernahme, Erweiterung und den Betrieb der von Früchtenich und Brock in Bredow bei Stettin errichteten Maschinenfabrik in Verbindung mit Eisen- und Metallgießerei, Kesselschmiede, Schiffbauerei u. s. w.,

b) die Anlage und den Betrieb von Eisenwerken und Trockendocks, sowie die Anlegung und Betreibung einer Fabrik zur Herstellung von Lokomotiven und den Betrieb eigener Schiffe für die besonderen Zwecke des Etablissements, und

c) Handel mit den zur Herstellung ihrer Fabrikate erforderlichen Rohstoffen und mit allen zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Fabrikaten,

auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem in dem notariellen Akte vom 29. Januar d. J. festgestellten und vereinbarten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem erwähnten notariellen Akte vom 29. Januar d. J. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Statuts durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Stettin zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. März 1857.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Ausgegeben zu Berlin den 17. April 1857.

Statuten
der
Stettiner Maschinenbau-Aktiengesellschaft Vulcan.

Titel I.
Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird eine Aktiengesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. unter der Firma:

„Stettiner Maschinenbau-Aktiengesellschaft Vulcan"

errichtet.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Stettin.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre bestimmt, von dem Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet. Die Generalversammlung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus nach dem im §. 40. vorgeschriebenen Modus beschließen; jedoch unterliegt dieser Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Uebernahme, großartige Erweiterung und der Betrieb der von den Herren Früchtenich und Brock zu Bredow bei Stettin im Jahre 1851. errichteten und seit der Zeit von denselben betriebenen Maschinenfabrik in Verbindung mit Eisen- und Metallgießerei, Kesselschmiede und Schiffbauerei u. s. w.

Die Gesellschaft ist berechtigt, mit den zur Herstellung ihrer Fabrikate erforderlichen Rohstoffen, sowie mit allen zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Fabrikaten Handel zu treiben, dieselben zu kaufen und zu verkaufen. Zu den zur Erreichung der Gesellschaftszwecke erforderlichen und der Gesellschaft gestatteten Geschäften gehört auch die Anlage und der Betrieb von Eisenwerken und Trockendocks, sowie die Anlegung und Betreibung einer Fabrik zur Herstellung von Lokomotiven und der Betrieb eigener Schiffe für die besonderen Zwecke des Etablissements.

Titel II.

Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

§. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Thalern Preußisch Kurant, getheilt in fünftausend Aktien, von zweihundert Thalern jede.

§. 6.

Die Aktien werden auf jeden Inhaber lautend ausgefertigt, sie müssen mit einer laufenden Nummer versehen und wenigstens von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet sein; sie werden in ein Stammregister eingetragen. Mit jeder Aktie werden für einen Zeitraum von fünf Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf von fünf Jahren durch neue ersetzt werden.

Das Schema der Aktien, der Dividendenscheine und Talons ist sub Litt. A. hier beigefügt.

§. 7.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Prozent jedesmal zu dem von dem Verwaltungsrathe nach §. 11. bekannt zu machenden Termine. — Diese Bekanntmachung muß aber dem Zahlungstermine wenigstens vier Wochen vorhergehen. Die erste Zahlung von mindestens zehn Prozent wird sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung geleistet und während des ersten Jahres werden überhaupt mindestens vierzig Prozent des emittirten Aktienkapitals eingezahlt.

Der Zeichner der Aktie haftet für pünktliche Einzahlung der ersten vierzig Prozent des Nominalbetrages in dem Maaße, daß er von dieser Verpflichtung weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden kann.

Nach Einzahlung von vierzig Prozent ist eine Uebertragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zulässig, bewirkt aber die Befreiung des Cedenten von jeder weiteren bezüglichen Zahlungsverbindlichkeit nur in dem Falle, wenn der Verwaltungsrath hierzu seine Einwilligung ertheilt hat. Wer innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten Aufforderung die Zahlung noch nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären.

Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Interimsscheine (§. 8.). An die Stelle der auf diese Weise ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden.

§. 8.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgewechselt.

§. 9.

Die Mortifikation verlorener oder vernichteter Aktien, Interimsquittungen und Talons erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Die erforderlichen Bekanntmachungen werden jedenfalls auch durch die im §. 11. des Statuts bezeichneten öffentlichen Blätter erlassen. Nach rechtskräftig erkannter Mortifikation hat der Verwaltungsrath neue Dokumente auszufertigen und das Stammregister durch Eintragung des Datums des Mortifikations-Urtheils zu berichtigen. Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortifikation von Dividendenscheinen ist, auch in Verbindung mit der Mortifikation der Aktie selbst, nicht zulässig; demjenigen jedoch, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 10.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 7. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 11.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, außerdem durch die in Stettin erscheinende Ostsee- und Norddeutsche Zeitung. Geht eine dieser Zeitungen ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes Gesellschaftsblatt mit Genehmigung der Königlichen Regierung bestimmt hat, welches durch die etwa übrig bleibenden Gesellschaftsblätter bekannt zu machen ist. Die Königliche Regierung kann, wenn sie es erforderlich hält, bestimmen, welche Blätter an die Stelle der oben genannten treten sollen.

Die Verfügung ist durch die Gesellschaftsblätter, durch das Amtsblatt der

der Königlichen Regierung zu Stettin und durch die Amtsblätter derjenigen Königlichen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die Gesellschaftsblätter erscheinen.

Titel III.

Von der Direktion.

§. 12.

Die Direktion besteht aus zwei Direktoren, von denen mindestens der eine ein bewährter Techniker sein muß.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach außen hin allein und vollständig, namentlich auch bei gerichtlichen Verhandlungen und in den Fällen, wo nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Die Direktoren führen nach Maaßgabe der ihnen vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Instruktionen die Geschäfte der Gesellschaft.

Bei Abwesenheit eines der Direktoren und in sonstigen Verhinderungsfällen erfolgt die Vertretung desselben durch einen vom Verwaltungsrathe aus seinen Mitgliedern zu ernennenden Stellvertreter oder auch durch den vom Verwaltungsrathe zu beauftragenden Buchhalter oder Kassirer. Ueber die gesammte Geschäftsführung erhält die Direktion vom Verwaltungsrathe eine Instruktion, von welcher sie nicht abweichen darf und für deren Befolgung sie verantwortlich ist. Diese Instruktion ist jedoch nur zwischen den Mitgliedern der Direktion, des Verwaltungsrathes und der Gesellschaft als solcher, nicht aber dritten Personen gegenüber wirksam. Den letzteren kann die Behauptung einer Verletzung jener Instruktion mit Erfolg nicht entgegengestellt werden.

Die Direktion zeichnet unter der Firma: „Direktion der Stettiner Maschinenbau-Aktiengesellschaft Vulcan."

Alle Ausfertigungen der Direktoren bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift beider Direktoren resp. ihres Stellvertreters.

Die Direktoren werden von dem Verwaltungsrathe durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Wird letztere durch die erste Abstimmung nicht erreicht, so werden die drei Kandidaten und demnächst event. die zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl gebracht; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Wahlhandlung erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle, und ein auf Grund des Wahlprotokolles auszustellendes gerichtliches oder notarielles Attest bildet die Legitimation der Direktion. Die gewählten Direktoren, ingleichen die Namen der zu ihrer Vertretung zu berufenden Personen, sind öffentlich bekannt zu machen (§. 11.). Das Gehalt der Direktoren, welches auch zum Theil in einem Antheile am Reingewinne bestehen kann, und die etwanigen besonderen Anstellungsbedingungen bestimmt der Verwaltungsrath, welcher auch den Anstellungskontrakt vollzieht.

 §. 13.

§. 13.

Die Direktoren haben eine berathende Stimme im Verwaltungsrathe.

§. 14.

Die Direktoren müssen jeder mindestens funfzehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen der Eigenthümer dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Der Verwaltungsrath hat nach seinem Ermessen zu beschließen, ob von den Direktoren noch eine anderweitige Kaution gestellt werden soll.

§. 15.

Die durch den Verwaltungsrath ausgesprochene Entsetzung der Direktoren (§. 17.) wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit, hat zur Folge, daß alle denselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen und andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Dienstvertrag mit aufzunehmen. Zur Entsetzung der Direktoren ist der einstimmige Beschluß von sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes erforderlich; wenn ein solcher Beschluß durch eine geringere Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßt ist, so bedarf er der Bestätigung durch die Generalversammlung.

§. 16.

Die Direktion ernennt und entläßt alle Techniker, Beamte und Arbeiter der Gesellschaft, mit alleiniger Ausnahme des Buchhalters und des Kassirers; sie bestimmt alle Gehälter und Löhne, doch bedürfen Gehälter von mehr als zwölfhundert Thalern jährlich der Bestätigung des Verwaltungsrathes.

Titel IV.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 17.

Der Verwaltungsrath regelt den Geschäftsbetrieb und übt die Kontrole über die gesammte Geschäftsführung der Direktion, kann zu jeder Zeit in seiner Gesammtheit oder durch einen Kommissarius die Bücher, Papiere und Rechnungen der Geschäftsverwaltung einsehen, Kassen- und andere Revisionen vornehmen und über alle Geschäfte genaue Auskunft erfordern. Der Verwaltungsrath beschließt und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle

Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind; namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponiblen Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite, soweit sie die Summe von dreitausend Thalern für jeden einzelnen Fall überschreiten, bis zu welchem Betrage auch der Direktion diese Befugniß zusteht. Ueber die Kontrahirung eigentlicher Darlehne bleibt dagegen die Beschlußfassung der unter Bekanntmachung dieses Zwecks einzuberufenden Generalversammlung vorbehalten.

Der Verwaltungsrath entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, sowie über Plan und Umfang neuer Einrichtungen, insofern dadurch die Summe von vierzigtausend Thalern nicht überschritten wird. Zur Ueberschreitung dieses Maximums ist der Beschluß der unter Bekanntmachung dieses Zwecks einzuberufenden Generalversammlung erforderlich. Der Verwaltungsrath entscheidet ferner über bauliche Reparaturen und über den Ankauf von über den Bedarf des laufenden Betriebes hinaus anzuschaffendem Material. Er hat von den durch die Direktion innerhalb der ihr durch die Instruktion zu ertheilenden Befugniß abgeschlossenen Verträgen Einsicht zu nehmen und dieselben, falls dadurch die Instruktion überschritten sein sollte, nach Befinden nachträglich zu bestätigen; er prüft die jährlichen Rechnungsabschlüsse und giebt der Direktion Decharge, nachdem er selbst von der Generalversammlung dechargirt ist.

Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt die Direktoren und bestimmt ihre Amtsdauer, die Gehälter event. Kautionen durch zu schließende Verträge; ebenso ernennt und entläßt er den Buchhalter und den Kassirer der Gesellschaft nach eigenem Ermessen und bestimmt deren Gehälter resp. Kautionen.

Der Verwaltungsrath hat auch besonders darüber zu wachen, daß das Interesse der Gesellschaft stets durch genügende Versicherung aller betreffenden Gegenstände gegen Feuersgefahr vollständig gewahrt werde.

Für genau bestimmte Funktionen kann der Verwaltungsrath ein einzelnes Mitglied oder mehrere gemeinschaftlich aus seiner Mitte als Kommissarien ernennen.

§. 18.

Der Verwaltungsrath besteht aus acht Mitgliedern und wird zuerst nach den Bestimmungen des §. 19. dieses Statuts gebildet, sodann aber von der Generalversammlung durch Wahl gemäß §. 34. ernannt, resp. ergänzt.

Die Wahlhandlung erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle, und ein auf Grund der Wahlverhandlung auszustellendes gerichtliches oder notarielles Attest bildet die Legitimation des Verwaltungsrathes. Die Funktion der Mitglieder desselben dauert vier Jahre; jährlich, soweit für den ersten Turnus im §. 19. nicht anders bestimmt ist, scheiden zwei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens regelt sich nach dem Dienstalter. Die Generalversammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung. Darüber, welche Mitglieder in den Jahren auszuscheiden haben, so lange der Turnus noch nicht feststeht, wird durch das Loos bestimmt. Die Aus-

Ausscheidenden sind wieder wählbar und die Namen der Gewählten durch die im §. 11. benannten Zeitungen öffentlich bekannt zu machen.

§. 19.

Für die Dauer der ersten vier Jahre bilden die Gründer der Gesellschaft, namentlich die Herren Ferdinand Brumm, August Euchel, Paul Gutike, L. Hindersin, E. Metzenthin, Wilh. Schlutow, Werner Siemens und Gustav Wellmann den Verwaltungsrath. Nach Ablauf dieses Zeitraums beginnt das Ausscheiden aus demselben nach §. 18., zunächst von zwei Mitgliedern. Die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungsrathes findet demnach in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1861. statt.

§. 20.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens funfzehn Aktien besitzen oder erwerben; die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 21.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Namen des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden öffentlich bekannt gemacht (§. 11.). Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 22.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe besetzt. Die Wahlhandlung erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle, und ein auf Grund der Wahlverhandlung auszustellendes gerichtliches oder notarielles Attest bildet die Legitimation des Gewählten, dessen Namen durch die im §. 11. benannten öffentlichen Blätter bekannt zu machen ist. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das auf diese Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde. Bis zu der im §. 19. bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

§. 23.

Der Verwaltungsrath versammelt sich zu Stettin oder am Orte der gewerb-

werblichen Etablissements der Gesellschaft so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Vorsitzenden, welche dieser auch erlassen muß, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes bei ihm darauf antragen, in der Regel mindestens einmal monatlich, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und das Erforderliche zu beschließen. Auch muß der Verwaltungsrath auf Antrag der Direktion durch den Vorsitzenden zusammenberufen werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des jedesmaligen Vorsitzenden (§. 21.).

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und von den in derselben anwesenden Mitgliedern zu vollziehen.

§. 24.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

§. 25.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem anderen Mitgliede des Verwaltungsrathes, oder, insofern einer der erstgenannten Beiden verhindert ist, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes rechtsverbindlich unterschrieben.

§. 26.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatz für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühwaltung eine Tantieme von fünf Prozent vom Reingewinn. Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seine Mitglieder fest.

Titel V.

Von den Generalversammlungen.

§. 27.

Im zweiten Quartale jeden Jahres findet regelmäßig in Stettin eine ordentliche Versammlung der Aktionaire der Gesellschaft statt. Die daran theilnehmenden Aktionaire haben ihre Aktien oder ein glaubwürdiges Zeugniß über den Besitz derselben, gemäß der Aufforderung, welche der Verwaltungsrath zu diesem

diesem Zweck erläßt, spätestens drei Tage vor der Versammlung bei dem von demselben ernannten Kommissarius zu präsentiren. Auf Grund dieser Präsentation und nachdem die Aktien resp. Zeugnisse mit einem desfallsigen Vermerk versehen sind, werden die betreffenden Stimmkarten, welche zugleich als Legitimation beim Eintritt in die Versammlung dienen, ausgehändigt. Jedem Präsentanten einer Anzahl von Aktien wird nur Eine Stimmkarte über die jener Anzahl entsprechende Stimmenzahl ausgefertigt. Bei wiederholter Präsentation von Aktien zu gleichem Behuf durch ein und dieselbe Person ist die früher ertheilte Stimmkarte zurückzugeben, um bei Ausfertigung der neuen Karte wegen der Stimmzahl mit berücksichtigt zu werden. Dasselbe Verfahren findet auch bei den außerordentlichen Generalversammlungen statt.

§. 28.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im §. 11. erwähnten Zeitungen sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Versammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Aktionaire, welche zusammen Inhaber von mindestens Eintausend Aktien sind, schriftlich darauf antragen.

Die Bekanntmachung muß mindestens vier Wochen vor der Versammlung geschehen. Der Zweck der außerordentlichen Versammlungen muß in der Einberufung angegeben werden.

In dringenden Fällen können außerordentliche Generalversammlungen von dem Verwaltungsrathe auch nach nur vierzehn Tagen vorhergegangener Bekanntmachung einberufen werden. Auch die außerordentlichen Generalversammlungen werden am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

§. 29.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind bindend für die nicht erscheinenden Aktionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

§. 30.

In der Generalversammlung haben mit Ausschluß der im §. 40. vorgesehenen Fälle die Inhaber von fünf Aktien Eine Stimme, zehn Aktien zwei Stimmen, funfzehn Aktien drei Stimmen, und für jede weiteren fünf Aktien Eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von funfzig Aktien zehn Stimmen hat. Kein Aktionair darf, auch mit Hinzurechnung der Aktien seiner Machtgeber, ein Stimmrecht von mehr als zwanzig Stimmen ausüben.

§. 31.

Ein jeder Aktionair kann sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten vertreten lassen. Moralische Personen können

können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger, Minderjährige oder andere Bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner und Wittwen durch ihre großjährigen Söhne vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionaire zu sein brauchen.

§. 32.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, stellt die Gesammtheit der Aktionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt die Skrutatoren. Zu Skrutatoren können weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In der ordentlichen Generalversammlung werden die Geschäfte in folgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht des Verwaltungsrathes und der Direktion über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;

2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;

3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire; letztere müssen mindestens vierzehn Tage vor der Zeit der Versammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht werden. Ist dies später geschehen, so bleibt es dem Ermessen des Verwaltungsrathes, der sich deshalb mit den Direktoren zu verständigen hat, überlassen, jene Anträge in der gedachten ordentlichen Generalversammlung zur Beschlußnahme zu stellen;

4) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und rechtfindend dem Verwaltungsrathe Namens der Generalversammlung die Decharge zu ertheilen.

Die Generalversammlung kann auf den schriftlichen Antrag von mindestens zehn Aktionairen, welche zusammen Inhaber von mindestens fünfhundert Aktien sind, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes, mit Einschluß der im §. 19., sowie der auf Grund des Schlußsatzes von §. 22. ernannten, aus bewegenden Gründen ihrer Stelle entheben.

Alle anderen, der ordentlichen Generalversammlung zur Beschlußnahme vorzulegenden Gegenstände, sowie der Inhalt der sub 3. gedachten Anträge, sollen wenigstens acht Tage vor dem Versammlungstage in den öffentlichen Blättern (§. 11.) bekannt gemacht werden. Anträge des Verwaltungsrathes aber können, wenn dieselben auch nicht gehörig bekannt gemacht worden sind, dennoch zur Berathung und Beschlußfassung gebracht werden, wenn die Majorität der Generalversammlung sich für deren Dringlichkeit entscheidet.

§. 33.

Die außerordentliche Generalversammlung beschäftigt sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 34.

Mit Ausnahme der in den §§. 3. und 40. bezeichneten Fälle werden die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden vermittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen. Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden die drei Kandidaten und demnächst event. die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl gebracht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von mindestens fünf Aktionairen, muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

Die Protokolle der Generalversammlung werden vom Richter oder von einem Notar aufgenommen und von dem Vorsitzenden, den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, den anwesenden Direktoren und von denjenigen Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Tit. VI.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 35.

Am 31. Dezember jeden Jahres wird von den Direktoren ein vollständiges Inventarium über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft aufgenommen, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. — Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialvorräthe nach dem laufenden Werthe, die Halbfabrikate und Fabrikate aber nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise berechnet. Dieses Inventar bildet die Grundlage der ebenfalls durch die Direktoren zu entwerfenden und durch den Verwaltungsrath zu prüfenden und festzustellenden Bilanz des Geschäftsvermögens. Der Verwaltungsrath bestimmt nach Anhörung der Direktoren alljährlich, welche Beträge dem Geschäftsvermögen, für im laufenden Jahre vorgenommene Neubauten, größere Anlagen und sonstige Anschaffungen von bleibendem Werthe als Aktivum festzusetzen und ebenso, wie viel von dem Werthe der Immobilien, Mobilien und Forderungen wegen deren Werthverringerung resp. Unsicherheit abzuschreiben ist. Diese Abschreibung darf bei Gebäuden

nicht weniger als Ein Prozent, bei Maschinen, Geräthschaften und sonstigen Mobilien aber nicht weniger als drei Prozent durchschnittlich betragen. Die aufgestellte Bilanz wird in den sich aus §. 11. ergebenden Blättern innerhalb dreier Monate nach dem Schluß jeden Kalenderjahres öffentlich bekannt gemacht.

§. 36.

Der, nachdem die im §. 35. bezeichneten Zu- und Abschreibungen vorgenommen sind, verbleibende Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn.

§. 37.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wie viel von dem erzielten Reingewinne unter die Aktionaire vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens zehn Prozent desselben zur Bildung eines Reservefonds, zur Deckung außerordentlicher Verluste und zur Bildung eines Reservebaufonds zurückgelegt werden.

Ueber die Verwendung des Reservefonds und des Reservebaufonds beschließt der Verwaltungsrath, resp. verfügen bis zu einer bestimmten Höhe über den Reservebaufonds die Direktoren nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Instruktion.

Sobald der Reservefonds zehn Prozent des emittirten Aktienkapitals erreicht hat, findet eine Vergrößerung desselben nicht mehr statt, wohl aber, wenn er durch Deckung von Verlusten verringert sein sollte, eine Ergänzung bis zu derselben Maximalhöhe.

§. 38.

Die Dividenden können jährlich vom 1. Juli ab gegen Einlieferung der Dividendenscheine in Stettin bei der Kasse der Gesellschaft erhoben werden.

Der Verwaltungsrath kann bestimmen, ob dieselben auch noch an anderen Orten zur Erhebung kommen sollen. Diejenigen Stellen, an welchen die Dividenden erhoben werden können, sind jedes Jahr öffentlich bekannt zu machen (§. 11.).

§. 39.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem 1. Juli desjenigen Jahres ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Tit. VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 40.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche zusammen ein

ein Fünftel der emittirten Aktien besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Viertel der durch die Anwesenden vertretenen Aktienzahl beschlossen werden. Dasselbe gilt für die Fälle, wenn der im §. 3. gedachte Beschluß gefaßt, oder eine Erhöhung des Grundkapitals beschlossen werden soll.

In diesen drei Fällen ist jeder Aktionair, gleichviel, wie viel Aktien er besitzt, stimmberechtigt, und wird jede vertretene Aktie für Eine Stimme gezählt; der desfallsige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. — Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den, in den §§. 25., 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§. 41.

Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Tit. VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderungen der Statuten.

§. 42.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen Aktionairen, gegenüber dem Gesellschaftsverbande oder resp. dem Verwaltungsrathe, in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung entstehen möchten, sollen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden.

Die Schiedsrichter müssen Kaufleute oder Fabrikanten sein, die in Stettin wohnhaft sind, und dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältnisse stehen, welches sie gesetzlich hinderte, mit voller Kraft für und wider beide Theile Zeugniß abzulegen.

Jeder Theil ernennt einen Schiedsrichter, und beide Schiedsrichter wählen, allenfalls durch das Loos, einen Obmann. Dieses Schiedsgericht ist berechtigt und verpflichtet, sich zu Stettin zu konstituiren und daselbst zu verfahren, und die Parteien müssen gleichfalls in dieser Stadt beim Schiedsgericht erscheinen, oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, welcher sich zu Stettin befindet, und letzteren dem Schiedsgericht schriftlich anzeigen.

Nach der ersten Ladung, welche im Domizil der Partei erfolgt, werden alle folgenden Erlasse des Schiedsgerichts dem von der Partei ernannten Bevollmächtigten, und in Ermangelung eines solchen, durch Aushang im kaufmännischen Börsenlokale zu Stettin rechtsgültig insinuirt.

Wenn eine Partei den von ihr gewählten Schiedsrichter der anderen schriftlich anzeigt, ist letztere verpflichtet, binnen dreißig Tagen nach Empfang dieser Anzeige ihren Schiedsrichter zu wählen und der ersten Partei schriftlich

anzu=

anzuzeigen. Geschieht dies nicht, oder wählt eine Partei einen Schiedsrichter, der nicht die vorgedachten Eigenschaften hat, so ernennt die andere Partei auch den zweiten Schiedsrichter allein und in voller Kraft. Gegen die Entscheidung dieses Schiedsgerichts, welches auch interimistische Festsetzungen treffen kann, findet kein Rechtsmittel und nur die Nichtigkeitsklage nach Maaßgabe des §. 172. Titel 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung statt.

Diese Bestimmung vertritt die Stelle eines förmlichen Kompromißvertrages.

§. 43.

Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der durch die Anwesenden vertretenen Aktienzahl, wobei, wie im §. 40. bestimmt, jede Aktie für Eine Stimme gerechnet wird, beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzterer ist der Verwaltungsrath berechtigt, auf Verlangen von zehn Aktionairen, welche mindestens Eintausend Aktien besitzen, aber verpflichtet.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel IX.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 44.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Verwaltungsrath und die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten, Einsicht nehmen.

§. 45.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Fabrikgeschäfte und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeindeverwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schulsysteme, diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

№

Auszuschneidender Talon.

Stettiner Maschinenbau-Actien-Gesellschaft Vulcan.

Dieser Talon wird gebunden und beruht im Archiv der Gesellschaft.

Beilage Littr. A.

200 Thaler.

Stettiner Maschinenbau-Actien-Gesellschaft Vulcan.

Gegründet durch ....

Bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom..............

Aktie №

über

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

200 Thaler.

200 Thaler.

Der Inhaber ist an der Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Vulcan für den Betrag von

Zweihundert Thalern

betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Dieser Aktie sind fünf Dividendenscheine pro .... 185. bis .... 186. einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Stettin, den ..ten .... 185.

Der Verwaltungsrath.

(Trockener Stempel.) (Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen sub Fol..... des Registers.
(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

200 Thaler.

Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Vulcan.

Anweisung zu der Aktie №

(Trockener Stempel.)

Eingetragen in das Kuponregister Fol...... (Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

5.

4.

3.

2.

1.

Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Vulcan.

Dividendenschein

zu der Aktie №..... (Trockener Stempel.)

Inhaber empfängt am 1. Juli 185. gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse zu Stettin oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 185..

Stettin, den ..ten .... 185..

Der Verwaltungsrath.

Eingetragen Fol. ..... (Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

(Rückseite.)

Inhaber empfängt am .... gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie.

Stettin, den ..ten .... 185..

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

5.

4.

3.

2.

1.

Zahlbar am .... 18...

für das Geschäftsjahr 18..

§. 39. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren von dem 1. Juli desjenigen Jahres ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

(Nr. 4649.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Magdeburg über Diesdorf bis zur Grenze der Diesdorfer Feldmark in der Richtung auf Niederdodeleben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Magdeburg über Diesdorf bis zur Grenze der Diesdorfer Feldmark in der Richtung auf Niederdodeleben genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 9. März 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4650.) Gesetz, betreffend die Präklusion von Ansprüchen auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Behufs der Eigenthums-Verleihung. Vom 16. März 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Ansprüche auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse an Stellen Behufs der Eigenthumsverleihung nach Maaßgabe des dritten Ab-

Abschnittes des Gesetzes vom 2. März 1850., oder Entschädigungsansprüche wegen der Entziehung solcher Stellen müssen, sofern sie nicht bereits durch den §. 78. a. a. O. ausgeschlossen sind, in dem Zeitraume vom Erlasse des gegenwärtigen Gesetzes ab bis spätestens am 31. Dezember 1858. bei der Auseinandersetzungsbehörde des Bezirks, in welchem die Stelle liegt, anhängig sein oder angemeldet werden, widrigenfalls solche Ansprüche präkludirt sein sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 16. März 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

(Nr. 4651.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Soldiner Entwässerungs-Verbandes im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 16. März 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von dem Soldiner Entwässerungs-Verbande beschlossen worden, die zur Ausführung seiner Meliorationen erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Vorstandes:

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen im Betrage von 80,000 Thalern ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern, achtzig tausend Thalern, welche in Apoints à 100 Thaler nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe der Meliorationskassen-Beiträge des Soldiner Entwässerungs-Verbandes mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1. Juli 1860. ab mit wenigstens jährlich drei Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 16. März 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. v. Manteuffel II.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Frankfurt.

Obligation
des Soldiner Entwässerungs-Verbandes
№ ......
über Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Soldiner Entwässerungs-Verband verschuldet dem Inhaber dieser Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe von Einhundert Thalern, deren Empfang der unterzeichnete Vorstand bescheinigt. Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Ausführung von verschiedenen Entwässerungs-Anlagen in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... (Gesetz-Sammlung vom Jahre ..... S. .....) aufgenommenen Gesammt-Darlehns von 80,000 Thalern. Die Rückzahlung der Schuld geschieht vom 1. Juli 1860. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe mit wenigstens drei Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildeten Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1859. ab im Monate Dezember jeden Jahres, zuerst im Dezember 1859., und die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen erfolgt dann in dem Zinstermine am 1. Juli des folgenden Jahres. Der Verband behält sich jedoch das Recht vor, nach Ablauf von zwei Jahren den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und ihres Betrages, sowie des Termins, an welchem die Rück-

Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt, in den Kreisblättern zu Soldin, Königsberg i. d. N. und Pyritz, sowie in der Berliner Vossischen Zeitung und dem Preußischen Staats-Anzeiger. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, in welchem anderen Blatte statt des eingegangenen die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, in der ersten Woche des Januar und Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Verbands-Kasse zu Soldin, in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Soldin.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Vorstande des Verbandes anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1865. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Verbands-Kasse in Soldin gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Verband mit seinem Grundvermögen, sowie mit den Beiträgen, welche auf Grund der §§. 8—10. des Allerhöchst vollzogenen Statuts vom 13. Oktober 1856. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1856. S. 945.) von den Verbands-Genossen erhoben werden.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Soldin, den ..ten .... 18..

Der Vorstand des Soldiner Entwässerungs-Verbandes.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register
№ .....

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Frankfurt.

Zins-Kupon

zur

Obligation des Soldiner Entwässerungs-Verbandes

№ ..... über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thalern ...... Silbergroschen bei der Verbandskasse zu Soldin.

Soldin, den ..ten .... 18..

Der Vorstand des Soldiner Entwässerungs-Verbandes.

(Faksimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Eingetragen im Register
№ ......

(Nr. 4652.) Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1857., betreffend die Verlängerung der Frist für die Zulassung normalwidrig gebauter Fahrzeuge zur Befahrung der Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree.

Auf Ihren Bericht vom 12. März d. J. genehmige Ich, daß die durch Meinen Erlaß vom 4. April 1853. (Ges. Samml. S. 158.) bewilligte Frist für die Zulassung der daselbst unter 2. näher bezeichneten, vor Erlaß Meiner ge-

gedachten Order normalwidrig gebauten Fahrzeuge zur Befahrung der Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree bis zum 1. Januar 1860. verlängert werde. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 23. März 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 4653.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857., betreffend die Abhaltung der ordentlichen Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank und die Termine zur Auszahlung der Dividende.

Auf Ihren Bericht vom 20. März d. J. genehmige Ich hierdurch, daß fortan:

1) die ordentliche Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank jährlich im März stattfinde,

2) den Bankantheil-Eignern auf die Jahres-Dividende zwei und ein Viertel Prozent am 2. Juli des laufenden Jahres und zwei und ein Viertel Prozent am 2. Januar des folgenden Jahres, der Restbetrag aber, nach definitiver Festsetzung der Dividende für das abgelaufene Rechnungsjahr, im März oder April gezahlt werde.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 30. März 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Chef der Preußischen Bank.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)